

RICHTLINIEN

der Gemeinde Aldenhoven

**über die Vergabe von Zuschüssen zur Förderung von privaten Maßnahmen
im Rahmen des Programms der Stadterneuerung
im Ortskern Aldenhoven**

(Vergaberichtlinien private Haus- und Hofflächen)

i.d.F. der 1.Änderung vom 23.12.1993

Inhaltsübersicht:

1. Rechtsgrundlagen und Zuwendungszweck
2. Förderungsgebiet und Förderungszeitraum
3. Gegenstand der Förderung
4. Zuwendungsempfänger
5. Zuwendungsvoraussetzungen
6. Form und Höhe der Zuwendung
7. Verfahren
8. Betretungs- und Prüfrecht
9. Widerruf und Rückforderung der Zuwendung
10. Inkrafttreten

Im Rahmen der mit Mitteln des Bundes sowie des Landes Nordrhein-Westfalen geförderten Maßnahmen im Sanierungsgebiet Aldenhoven werden Bundes-, Landes- und gemeindliche Haushaltsmittel als verlorene Zuschüsse gemäß nachfolgender Richtlinien vergeben:

1. Rechtsgrundlage und Zweck

1.1 Die Bundesrepublik Deutschland, das Land Nordrhein-Westfalen und die Gemeinde Aldenhoven gewähren nach Maßgabe

- der Richtlinien des MSWV über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der Stadterneuerung (Förderrichtlinien Stadterneuerung) in der Fassung vom 15.12.1992 (SMBI. NW 2313),
- des Zuwendungsbescheides des Regierungspräsidenten Köln Nr.05/12/92 vom 25.5.1992 und dessen Nebenbestimmungen sowie der nachfolgenden Bescheide,
- dieser Vergaberichtlinien und dessen Nebenbestimmungen

Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen auf privaten Grundstücken (private Hof- und Hausflächen).

1.2 Förderungszweck ist die Entsiegelung, Begrünung, Herrichtung und Gestaltung von Hof- und Gartenflächen sowie von Außenwänden und Dächern auf privaten Grundstücken zur Verbesserung der stadtökologischen und stadtgestalterischen Situation.

2. Förderungsgebiet und Förderungszeitraum

2.1 Die Förderung umfaßt räumlich das in der Anlage dargestellte Gebiet, das der Rat der Gemeinde als Sanierungsgebiet in seiner Sitzung am 14.05.1992 festgesetzt hat.

2.2 Der Förderungszeitraum erstreckt sich vom Jahr 1992 bis zum Abschluß der städtebaulichen Maßnahme im Ortskern Aldenhoven.

2.3 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung von Zuwendungen besteht nicht.

2.4 Die Gemeinde Aldenhoven ist berechtigt, Gestaltungsvorgaben unter Berücksichtigung stadtbild- und denkmalpflegerischer Belange festzulegen.

3. Gegenstand der Förderung

3.1 Zuwendungsfähig sind:

3.1.1 Maßnahmen zur Begrünung, Herrichtung und Gestaltung privater Hof- und Gartenflächen, die vom öffentlichen Raum aus einsehbar sind, insbesondere

- Freilegung, Umgestaltung und Einfriedung nichtöffentlicher Grünflächen einschließlich der Hofbefestigung,
- Entsiegelung von befestigten Flächen, Verbesserung der Zugänge und Zufahrten zu den Innenhöfen, Reaktivierung des Bodens,
- Anlage von Spielflächen und Wegen sowie deren einfache Erstmöblierung auf nichtöffentlichen Grundstücken, wenn sie der Öffentlichkeit zugänglich sind.

3.1.2 Maßnahmen zur Begrünung, Herrichtung und Gestaltung von Außenwänden und Dächern bzw. Fassaden von Gebäuden, die der Erhaltung des Straßenbildes dienen und das Erscheinungsbild von Gebäuden und ihrer Umgebung nachhaltig verbessern, insbesondere

- fachgerechte Sanierung oder Rückbau beschädigter oder verunstalteter Fassaden,
- Farbgliederung schlecht proportionierter oder verunstalteter Fassaden,
- Erneuerung von Stuck, Verputz, Anstrich und Fenstern (z.B. Holzfenster mit Sprossen),
- Verputzen, Anstrich und Begrünung von Brandgiebeln zur Verbesserung des Straßenbildes,
- fachgerechte Sanierung von beschädigten oder verunstalteten Dächern,
- Gestaltung von Nebengebäuden, Mauern und Fassaden sowie deren Begrünung.

3.1.3 Vorbereitende Maßnahmen, wie Entfernung von gestalterisch störenden Baumaterialien, Bauteilen, Gebäuden und ortsfremden Bepflanzungen sowie Auf- und Abbau von notwendigen Gerüsten.

3.1.4 Nebenkosten, wie Kosten für Architekten und Ingenieure sowie anderer Sonderfachleute.

- 3.2 Nicht zuwendungsfähig sind:
- 3.2.1 Maßnahmen, die vor Abschluß der Vereinbarung bzw. ohne Einwilligung der Gemeinde bereits begonnen oder durchgeführt worden sind;
 - 3.2.2 Maßnahmen, denen planungs-, bauordnungs- oder denkmalschutzrechtliche Belange entgegenstehen;
 - 3.2.3 Maßnahmen, die im Gegensatz zur ortsüblichen Baugestaltung stehen und in der Materialwahl und architektonischen Gestaltung gegen die Gestaltungsvorgaben verstoßen;
 - 3.2.4 Maßnahmen, die aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften oder baurechtlicher Auflagen ohnehin erforderlich sind oder zu deren Durchführung sich der Antragsteller gegenüber der Gemeinde verpflichtet hat;
 - 3.2.5 Maßnahmen zur Änderung an Versorgungs- und Entsorgungsleitungen;
 - 3.2.6 Kosten für aufwendige oder minderwertige gärtnerische Anlagen, Skulpturen, Möblierung, Brunnen u.ä., reine Instandsetzungen oder gärtnerische Erneuerungen, Bau- und Gartengeräte;
 - 3.2.7 Verwaltungs- oder Finanzierungskosten.

4. Zuwendungsempfänger

- 4.1 Natürliche und juristische Personen als Eigentümer oder sonstige Verfügungsberechtigte;
- 4.2 Mieter, wenn sie die schriftliche Zustimmung des Eigentümers oder des sonstigen Verfügungsberechtigten vorlegen.

5. Zuwendungsvoraussetzungen

- 5.1 Zuwendungen werden nur gewährt, wenn
 - 5.1.1 die Maßnahme hinsichtlich der Lage und des Zustandes der Gebäude sinnvoll und wirtschaftlich vertretbar ist;
 - 5.1.2 die Gebäude, zu denen der zu begründende oder zu gestaltende Bereich gehört, keine Mißstände oder Mängel im Sinne des § 177 Absatz 2 und 3 BauGB aufweisen;

- 5.1.3 die Maßnahme den Wohn- und Freizeitwert der Grundstücke und Gebäude nachhaltig erhöht und damit zur Pflege und Erneuerung des Ortskerns beiträgt;
- 5.1.4 vorhandene und baurechtlich erforderliche Anlagen (z. B. Kinderspielplatz, Garagen, Stellplätze) nicht beeinträchtigt werden;
- 5.1.5 bei Denkmälern und denkmalwerten Gebäuden die Zustimmung der Unteren Denkmalbehörde vorliegt.

- 5.2 Zuwendungen werden nur gewährt, wenn der Zuwendungsempfänger
 - 5.2.1 sicherstellt, daß die mit Hilfe dieser Zuwendungen durchgeführten Maßnahmen für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren für die vorgesehene Nutzung zur Verfügung stehen und in einem gepflegten Zustand gehalten werden;
 - 5.2.2 bei Hof- und Gartenflächen die öffentliche bzw. zumindest auf die Mieter beschränkte Zugänglichkeit sicherstellt;
 - 5.2.3 sich verpflichtet, die im Zuschußantrag angegebenen Gesamtkosten, bestehend aus Zuschuß und Eigenbeteiligung, nicht direkt oder indirekt auf die Mieter umzulegen;
 - 5.2.4 sich verpflichtet, Gegenstände die zur Erfüllung des Zuwendungszweckes erworben oder hergestellt wurden, nur für den Zuwendungszweck zu verwenden;
 - 5.2.5 sich verpflichtet, die ihm gegenüber der Gemeinde obliegenden Verpflichtungen bis zum Ablauf der Zweckbindungsfrist auf einen eventuellen Rechtsnachfolger zu übertragen.

- 5.3 Zuwendungen werden nicht gewährt, wenn
 - 5.3.1 mit der Durchführung der Maßnahmen (mit Ausnahme von Planungsarbeiten) ohne Zustimmung der Gemeinde vor Vertragsabschluß begonnen wird;
 - 5.3.2 Lieferungs- und Leistungsverträge vor Erteilung des Zuwendungsbescheides abgeschlossen werden;
 - 5.3.3 das Grundstück in hoheitlichem Eigentum steht;
 - 5.3.4 die Maßnahmen nach anderen Richtlinien und/oder Förderungsbestimmungen gefördert werden.

6. Form und Höhe der Zuwendungen

6.1 Zuwendungsform

- 6.1.1 Die Förderung erfolgt mit Zuschüssen zur Deckung der Kosten der Stadterneuerungsmaßnahmen (Kostenzuschuß).
- 6.1.2 Die im Rahmen dieses Programms gewährten Zuschüsse sind nichtöffentliche Mittel im Sinne des II. Wohnungsbaugesetzes.

6.2 Zuwendungshöhe

- 6.2.1 Der Zuschuß beträgt 50 % der als förderungsfähig anerkannten Kosten, höchstens jedoch 60,00 DM/m² begrünter, hergerichteter oder gestalteter Fläche (Mittelwert).
- 6.2.2 Der Zuwendungsempfänger hat einen angemessenen Eigenanteil in Höhe von mindestens 50 % der Aufwendungen zu leisten.
- 6.2.3 Selbstgeleistete und als förderungsfähig anerkannte Arbeitszeit wird mit einem Stundensatz von 15,00 DM angerechnet, sofern eine fachgerechte Durchführung der beantragten Maßnahmen gewährleistet ist. Den Nachweis hat der Zuwendungsempfänger zu erbringen, der die geleisteten Stunden, die in einem angemessenen Verhältnis zum Zeitaufwand eines Unternehmers stehen müssen, in einem detaillierten Nachweis festzustellen und zur Prüfung vorzulegen hat.
- 6.2.4 Eine Förderung kann ausgeschlossen werden, wenn die förderungsfähigen Kosten weniger als 1.000,00 DM betragen (Bagatellgrenze). Der Höchstzuschuß beträgt maximal 20.000,00 DM.

7. Verfahren

7.1 Antragsverfahren

- 7.1.1 Antragsberechtigt sind Eigentümer, Erbbauberechtigte und Mieter im Einverständnis mit dem Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten. Bei Hof- und Gartenflächen sollen die Mieter angehört und informiert werden, soweit sie nicht selbst Antragsteller sind.
- 7.1.2 Der Antrag ist beim Gemeindedirektor der Gemeinde Aldenhoven, Dietrich-Mülfahrt-Straße 11-13, 52457 Aldenhoven, schriftlich einzureichen.

7.1.3 Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- detaillierte Beschreibung (Zeichnung, Skizze und Text) des geplanten Vorhabens,
- Kostenkalkulation (Kostenvoranschlag oder Kostenberechnung durch einen Architekten oder Unternehmer),
- Fotos über den Zustand vor Umgestaltung der Hof- und Hausflächen,
- Angaben über die Größe der zu gestaltenden Flächen,
- Nachweis über die durchgeführte Mieterinformation, soweit erforderlich,
- ggf. erforderliche behördliche Genehmigungen oder Erlaubnisse.

7.2 Bewilligungsverfahren

- 7.2.1 Sämtliche zur Bezuschussung angemeldeten Objekte sind dem Bau- und Vergabeausschuß zur Kenntnis zu bringen.
- 7.2.2 Der Gemeindedirektor entscheidet im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel über die Gewährung der beantragten Zuwendungen.
- 7.2.3 Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen erfolgt die Bewilligung durch Abschluß einer Vereinbarung zwischen Antragsteller und Gemeindedirektor.
- 7.2.4 Aus der Vereinbarung ergibt sich die Höhe des bewilligten Zuschusses und der Zeitpunkt des Abschlusses der Maßnahmen.
- 7.2.5 Nach Erteilung des Zuwendungsbescheides bedürfen Änderungen der Maßnahmen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Gemeindedirektors.
- 7.2.6 Die Bewilligung erfolgt unter der Voraussetzung, daß etwa erforderliche Genehmigungen für die Maßnahmen vorliegen.
- 7.2.7 Auf Antrag kann der Gemeindedirektor ausnahmsweise einem Beginn der Durchführungsarbeiten vor Abschluß der Vereinbarung schriftlich zustimmen. Ein Anspruch auf Abschluß der Vereinbarung und Bewilligung eines Zuschusses kann hieraus nicht abgeleitet werden.
- 7.2.8 Ansprüche aus der abzuschließenden Vereinbarung dürfen weder abgetreten noch verpfändet werden.

7.3 Verwendungsnachweis

- 7.3.1 Der Zuwendungsempfänger hat dem Gemeindedirektor innerhalb von zwei Monaten nach Abschluß der Maßnahme, spätestens jedoch nach Ablauf von 12 Monaten seit Abschluß der Vereinbarung einen Verwendungsnachweis in doppelter Ausfertigung vorzulegen. Auf Antrag kann der Gemeindedirektor diese Frist verlängern.
- 7.3.2 Der Verwendungsnachweis muß erkennen lassen, welche Maßnahmen durchgeführt worden sind und in welcher Höhe sich die förderungsfähigen Gesamtkosten belaufen. Dem Verwendungsnachweis sind die Originalrechnungen und Ausgabenbelege sowie Fotos beizufügen.
- 7.3.3 Sind die als förderungsfähig anerkannten Kosten niedriger als die im Zuwendungsbescheid veranschlagten Kosten, ist die Zuwendung neu festzusetzen. Eine nachträgliche Erhöhung der Zuwendung ist -auch bei Überschreitung der veranschlagten Kosten- nicht möglich.

7.4 Auszahlungsverfahren

- 7.4.1 Der Kostenzuschuß wird ausgezahlt, wenn die Maßnahmen entsprechend den eingereichten Unterlagen ordnungsgemäß abgeschlossen und der Verwendungsnachweis anerkannt ist.
- 7.4.2 Die Auszahlung erfolgt durch Überweisung der Zuwendung auf ein vom Zuwendungsempfänger zu benennendes Konto.

8. **Betretungs- und Prüfrecht**

- 8.1 Zum Zwecke der Überprüfung der richtlinien- und ordnungsgemäßen Verwendung der Zuwendung haben zuständige Bedienstete der Gemeinde bis zum Abschluß der Maßnahme jederzeit und innerhalb der Zweckbindungsfrist nach vorheriger Anmeldung das Recht, das Grundstück zu betreten und Einsicht in die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen zu nehmen.
- 8.2 Der Zuwendungsempfänger hat die Unterlagen bis zum Ablauf der Zweckbindungsfrist bereitzuhalten und der Gemeinde die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

9. Widerruf und Rückforderung der Zuwendung

- 9.1 Im Falle eines Verstoßes gegen diese Richtlinien, falscher oder fehlerhafter Angaben, zweckwidriger Verwendung oder sonstiger Verstöße gegen die Vereinbarung wird der Zuwendungsbescheid auch nach Auszahlung des Zuschusses widerrufen. Dies gilt insbesondere für Verstöße gegen die Verpflichtungen nach Nr. 5.2 dieser Richtlinien.
- 9.2 Ausgezahlte Zuschüsse werden mit dem Widerruf des Zuwendungsbescheides für den Zuwendungsempfänger oder seinen Rechtsnachfolger zur Rückzahlung fällig. Der zurückgeforderte Betrag ist vom Zeitpunkt der Auszahlung an mit einem jährlichen Zinssatz von 3 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen.

10. Inkrafttreten

- 10.1 Diese Richtlinien treten mit der Beschlußfassung durch den Rat der Gemeinde Aldenhoven in Kraft.
- 10.2 Sollten sich Änderungen der Förderungsbestimmungen (Richtlinien Stadterneuerung des MSWV) ergeben, so sind diese Vergaberichtlinien entsprechend anzupassen.
- 10.3 Die Änderungen der 1.Änderungssatzung vom 23.12.1993 zu den Ziffern 6.2.1 und 6.2.2 treten erst in Kraft, wenn die Zuwendungen aus dem Stadterneuerungsprogramm 1993 in Anspruch genommen werden.